

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur ausserschulischen Nutzung der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen der Gemeinde Riehen

20. Dezember 2021

Vorbemerkungen:

Basis für das vorliegende Schutzkonzept zur Nutzung der Sporthallen, der Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen ist das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 sowie das Schutzkonzept für die Sportanlagen des Kantons Basel-Stadt und es orientiert sich an den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO) sowie an den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Kantons Basel-Stadt und von Swiss Olympic¹. Für die Sporthallen, Aulen und das Hallenbad Wasserstelzen gilt, wie in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G und für Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 20. Dezember 2021 und beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Trainerinnen und Trainer, der Vereinsmitglieder, der Zuschauenden sowie der Mitarbeitenden der Sporthallen und des Hallenbads Wasserstelzen. Das Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Besucherinnen und Besucher.

1. COVID-19-Zertifikat (2G)

Massnahmen
In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen inklusive Schulräume für die ausserschulische Nutzung gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht mit 2G ab 16 Jahren.
An Haupteingängen sowie an den Zugängen werden die Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, ein COVID-19-Zertifikat mit 2G vorzuweisen.
Von den Kursanbietern und Veranstaltern wird bei der Zutrittskontrolle das COVID-19-Zertifikat mit 2G mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu anderen Zwecken verarbeitet.
Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren, welche mit einem ärztlichen Zeugnis einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt von der Zertifikatspflicht befreit sind, müssen sich strikte an die Maskenpflicht und die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.

¹ <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/medienmitteilungen/2020-/Stellungnahme-zum-Coronavirus>



2. Maskenpflicht

Massnahmen
In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (Korridore, Garderoben, WC-Anlagen) der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen inklusive Schulräume für die ausserschulische Nutzung gilt eine Maskenpflicht.
Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.
Am Haupteingang sowie an den Zugängen werden die Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden ab 12 Jahren mittels Plakaten auf die Maskenpflicht aufmerksam gemacht.
Im Kundenkontakt gilt für alle Mitarbeitenden eine Maskenpflicht.
Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die Abstands- und Hygieneregeln halten.

3. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.
Die zuständige Abteilung in der Gemeinde Riehen ist dafür verantwortlich, dass alle Leitungs- und Betreuungspersonen und Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert werden.
Das Schutzkonzept ist für alle Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Teilnehmenden, Vereinsmitglieder und Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang der Sporthallen und des Hallenbads aufgehängt. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.
Die Mitarbeitenden und zuständigen Personen der Sporthallen und des Hallenbads sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Kinder, Jugendliche und Erwachsene darauf hin, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.
Die Nutzung der übrigen Schulräume (z.B. Schulzimmer, Aulen etc.) durch Vereine ist für alle Aktivitäten inklusive Musizieren und Singen gestattet.

4. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Massnahmen
Die Zertifikats-, Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind konsequent einzuhalten.
Die Räume müssen regelmässig gelüftet werden.
Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.
Handschuhe können von den Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen.
<ul style="list-style-type: none">• Nur gesund und symptomfrei ins Training: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.• Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.



- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist (Corona-Beauftragte/-r des Vereins).

5. Richtlinien für die Nutzung

5.1 Zugang /Eingangsbereich

Massnahmen

Der Zugang ist vorgegeben bzw. vor Ort ausgeschildert.

Im und vor dem Eingangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

5.2 Trainingsbetrieb und -zeiten

Massnahmen

Die Trainingszeiten für die Vereine gelten gemäss aktuellem Belegungsplan. Diese können nötigenfalls durch die Verantwortlichen eingeschränkt werden. Die zugeteilten Trainingszeiten sind strikte einzuhalten.

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen gilt

- für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G.
- für Personen ab 16 Jahren eine Maskenpflicht.
- Wenn während der Aktivität keine Maske getragen werden kann, müssen alle aktiv teilnehmenden Personen über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Im Rahmen von Trainings oder Proben in Innenräumen sind keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen, ausser die Veranstaltenden stellen die Zertifikatspflicht mit 2G sicher.

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese dem Belegungsmanagement unter belegungsmanagement@riehe.ch umgehend mitzuteilen.

5.3 Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb

Massnahmen

Wettkämpfe und Veranstaltungen im Innenbereich sind erlaubt.

- Für alle Mitwirkenden, Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G.
- Für alle Besucherinnen und Besucher ab 12 Jahren und alle Mitwirkenden ab 16 Jahren gilt eine Maskenpflicht.
- Wenn während der Aktivität keine Maske getragen werden kann, müssen alle aktiv teilnehmenden Personen über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Verantwortlich für die Durchsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben sind die Veranstaltenden des Anlasses bzw. Wettkampfs.

5.4 Garderoben, WC-Anlagen, Sanitätsraum, Zusatzräume, Notfallzufahrt

Massnahmen



In allen Innenbereichen wie Garderoben, WC-Anlagen, Sanitätsraum, Zusatzräume etc. gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
Die Duschen stehen zur Verfügung. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.
Die Nutzung von Zusatzräumen (z.B. Mehrzweckraum) ist grundsätzlich möglich, muss aber mit den Verantwortlichen abgesprochen werden.
Es gilt für alle Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G.
Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Oberflächen, Türgriffe, Handläufe, Sitzbänke, Armaturen etc. werden regelmässig gereinigt.
Der für die Sporthallen und das Hallenbad zuständige Hauswart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

5.5 Material

Massnahmen

Das Sport- und Schwimmmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist erforderlich. Desinfektionsmaterial steht zur Verfügung.

5.6 Gastronomie / Kiosk

Massnahmen

Im Innenbereich gilt:

- Eine Zertifikatspflicht mit 2G für alle Personen ab 16 Jahren.
- Eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Die Konsumation von Speisen und Getränke ist nur sitzend an Tischen erlaubt.

Auf der Tribüne ist die Konsumation von Speisen und Getränken fürs Publikum nur auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

6. Schutzkonzepte des Verbands und des Vereins

Massnahmen

Für die Nutzung einer Anlage braucht es ein aktualisiertes, sportartenspezifisches Schutzkonzept des Verbandes und ein aktualisiertes Schutzkonzept des Vereins. Diese lehnen sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Das Vereinsschutzkonzept muss bei den Aktivitäten mitgeführt werden und ist auf Verlangen des Belegungsmanagements vorzuweisen und einzureichen.

Weichen Vorgaben der Verbände oder Vereine von den Inhalten des vorliegenden Schutzkonzepts ab, so gelten die Regelungen im vorliegenden kommunalen Schutzkonzept. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit dem Belegungsmanagement Kontakt aufzunehmen.

7. Verantwortung der Vereine

7.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Massnahmen

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen» einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Kinder und Jugendliche, Begleit- und Betreuungspersonen, Sportlerinnen und Sportler, sowie Eltern und Erziehungsberechtigte in geeigneter Weise über den Inhalt der verschiedenen Konzepte zu informieren.



Die Trainerinnen und Trainer, Begleit- und Betreuungspersonen sind für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

8. Weisungen des Personals / Sanktionen

Massnahmen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort und für alle folgenden Belegungen des Vereins entzogen werden.

9. Hallenbad Wasserstelzen öffentliches Schwimmen

Massnahmen

Das Hallenbad Wasserstelzen darf für das öffentliche Schwimmen wie folgt benutzt werden:

- Für alle Gäste ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G+, da während der Schwimmaktivität keine Maske getragen werden kann. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat mit 2G+ mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu anderen Zwecken verarbeitet.
- Für alle Begleitpersonen gilt ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G und ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.

Für Schwimmkursangebote während des öffentlichen Schwimmens gilt:

- Für die Schwimmkursleitung sowie die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G+, da während der Schwimmaktivität keine Maske getragen werden kann. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Für alle Begleitpersonen gilt ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G und ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.

Im Kundenkontakt gilt für alle Mitarbeitenden eine Maskenpflicht.

In allen Innenbereichen wie Garderoben, WC-Anlagen, Sanitätsraum etc. gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht, ausgenommen im Duschbereich.

10. Hallenbad Wasserstelzen Schwimmkurse

Massnahmen

Das Hallenbad Wasserstelzen darf wie folgt benutzt werden:

- Für die Schwimmkursleitung sowie die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht 2G+, da während der Schwimmaktivität keine Maske getragen werden kann. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.



- In allen Innenbereichen wie Garderobe, WC-Anlage etc. gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht, ausgenommen im Duschbereich.
- Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Personen, welche die Kinder und Jugendlichen zum Training bzw. zum Kurs bringen bzw. abholen, gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G ab 16 Jahren und Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Für Zuschauerinnen und Zuschauer gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

Im Kundenkontakt gilt für alle Mitarbeitenden eine Maskenpflicht.

11. Freiwilliger Schulsport

Massnahmen

Der freiwillige Schulsport darf stattfinden. Bei den Kursen, welche stattfinden, werden die Eltern direkt von den jeweiligen Leitungspersonen kontaktiert, um einen reibungslosen Einstieg zu garantieren. Falls Kurse nicht stattfinden können, werden die Eltern direkt vom Sportamt Basel-Stadt informiert. Weitere Informationen sind unter <https://www.jfs.bs.ch/fuer-sportlerinnenund-sportler/freiwilliger-schulsport/kurse.html> verfügbar.

12. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungstab anzupassen.

Alle Schutzkonzepte der Gemeindeverwaltung Riehen sind auf der Homepage der Gemeinde Riehen (<https://www.riehen.ch/aktuelles/corona/schutzkonzepte>) aufgeschaltet.

13. Fragen

Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an das Belegungsmanagement, Mail: belegungsmanagement@riehen.ch.

14. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen der Gemeinde Riehen» gilt ab 20. Dezember 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 20. Dezember 2021